

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 05.05.2010

63. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

78.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2010	185
79.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2010	187
80.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2010	189
81.	Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Königslutter am Elm	191
82.	Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Königslutter am Elm	192
83.	Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	193
84.	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm	194
85.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	197

B. Nichtamtlicher Teil

78.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in der Sitzung am 26.01.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2010** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	610.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	811.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	609.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	761.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	31.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen

§ 5

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 350 Euro.

Frellstedt, den 26. Januar 2010

(L.S.)

gez. Bruns

Bürgermeisterin

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2010** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 30.04.10 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 10.05.10 bis 14.05.10 und vom 17.05.10 bis 19.05.10 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Frellstedt, den 03.05.2010

Die Bürgermeisterin

gez. Bruns

(L.S.)

Sandra Bruns

79.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 18.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.025.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.393.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.968.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.166.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	275.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	392.900,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

gez. Schlichting (L.S.)

Velpke, den 18.3.10

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 03.05.2010 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach §86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.05. bis 14.05.2010

und vom 17.05. bis 19.05.2010

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 04.05.2010

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Fricke

Fricke

80.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 22. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	200.200 €
	in der Ausgabe auf	339.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	600 €
	in der Ausgabe auf	600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Beierstedt, den 22. Februar 2010

gez. Stolte

(L.S.)

(Stolte)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 30.04.10 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

10.05.2010 bis 12.05.2010 und vom 17.05.2010 bis 20.05.2010

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 03.05.2010

(L.S.)

gez. Stolte

Bürgermeisterin

81.

Bekanntmachung der

4. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 13.07.1989 beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 70,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 165,00 € |
| 2. Musikautomaten | 18,00 € |
| 3. Gewaltverherrlichende Geräte und Automaten
(Kriegsspielgeräte, Killerautomaten u. ä. Geräte) | 500,00 € |
| 4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 25,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 43,00 € |
| 5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen,
gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b). | |

Für die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat 10,00 €

Von der Steuer sind befreit:

Der Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen, Dart, Snooker, Billard und Kinderspielgeräten.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Königslutter am Elm, 29.04.2010

Der Bürgermeister

gez. Lippelt

(L.S.)

(Lippelt)

82.

**Bekanntmachung der
3. Nachtragssatzung
zur Hundesteuersatzung
der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende 3. Änderung der Hundesteuersatzung vom 19.12.1995 beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 108,00 €, |
| b) für den zweiten Hund | 156,00 €, |
| c) für jeden weiteren Hund | 204,00 €. |

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Königslutter am Elm, 29.04.2010

Der Bürgermeister

gez. Lippelt

(L.S.)

(Lippelt)

83.

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Königslutter am Elm**

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in Verbindung mit §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer beträgt unverändert	360 v. H.
---	-----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Die im Rahmen der Haushaltssatzung 2009 beschlossenen Hebesätze der Grundsteuer A und B treten hiermit außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 29.04.2010

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lippelt

(Lippelt)

84.

**Bekanntmachung der
2. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der
Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Nds. Straßengesetzes (NStrG) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 24.10.2007 hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 29.04.2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm beschlossen:

Artikel I

Mit dieser Änderungssatzung wird der Gebührentarif - Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm - neu gefasst.

Artikel II

Die Änderung der Satzung und damit die Neufassung des Gebührentarifs treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Königslutter am Elm, den 03.05.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Knof

(L.S.)

(Knof)
Erster Stadtrat

Anlage **Neufassung** **zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Königslutter am Elm**

Gebührentarif

Sondernutzungsgebühr

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl. EUR	mtl. EUR	wchtl. EUR	tägl. EUR	Mindest- geb. EUR
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg hineinragen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	25,00 €				
2	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt bei einer Dauer von mehr als einer Woche je qm beanspruchter Straßenfläche				0,15 €	10,00 €
2.1	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallenden Gegenständen für Zwecke der Anlieger über 48 Stunden hinaus je qm beanspruchter Straßenfläche				0,15 €	10,00 €
3	Container – außer für öffentl. Zwecke je Standplatz		8,00 €			
4	Container pauschal ohne Angabe der Stückzahlen und Standplätze	375,00 €				
5	Gewerblichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr			10,00 € 20,00 € 35,00 €		
6	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafe's, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je qm beanspruchter Straßenfläche in der Saison 01.04.-31.10. außerhalb dieser Zeit werden keine Gebühren erhoben		1,00 €			
7	Imbissstände, Verkaufswagen, Verkaufsstände u. ä. je qm beanspruchter Straßenfläche		3,50 €			
	Weihnachtsbaumhandel fällt unter lfd. Nr. 7 Verkaufsstände					
8	Warenauslagen über 3 qm/je qm beanspruchter Straßenfläche		1,50 €			10,00 €
9	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind je angefangener qm Ansichtsfläche	35,00 €		7,00 €		10,00 €

Gebührentarif		Sondernutzungsgebühr				
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl. EUR	mtl. EUR	wchtl. EUR	tägl. EUR	Mindest- geb. EUR
10	Gewerbliche Informationsstände, -tische und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung über 48 Stunden je qm beanspruchter Straßenfläche				0,15 €	10,00 €
11	Werbeeinrichtungen (z.B. Aufstellen von Fahrzeugen u. ä.) aus Anlass von Geschäftsjubiläen usw. über 48 Stunden oder 40 qm je qm beanspruchter Straßenfläche				0,15 €	10,00 €
12	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern a) je PKW, Motorrad oder Anhänger b) je LKW oder Zugfahrzeug		10,00 € 20,00 €			
13	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkflächen länger als 2 Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) je Anhänger			10,00 €		
14	Märkte, Volks- und Straßenfeste privater Veranstalter (Fischmarkt, Flohmarkt etc.) je angefangener m beanspruchter Frontlänge als Rahmengebühr bei einer Zeltdauer a) bis zu 5 Stunden b) über 5 Stunden				0,40 - 2,50 € 0,50 - 5,00 €	10,00 € 10,00 €
15	Schaustellereinrichtungen je qm beanspruchter Straßenfläche - Fahrgeschäfte u. ä. - Ponyreiten - Schaugeschäfte, Spielbuden - Verkaufsstände - Imbissstände				0,40 € 0,40 € 0,60 € 0,65 € 0,85 €	
16	Zurschaustellen von Tieren je Tier				3,00 €	10,00 €

85. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;**
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Montag, dem 17.05.2010, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 15. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 15.03.2010
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfragen und Mitteilungen
- berufsbildende Schulen -
7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Landkreis Helmstedt
hier: Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in die weiterführenden Schulformen im Schuljahr 2010/11
8. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Landkreis Helmstedt
hier: Zusammenlegung der Haupt- und Realschule Lehre mit der Haupt- und Realschule in Königslutter a. E.
9. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 03.05.2010

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 19 vom 05.05.2010

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian